

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 83. Sitzung (15.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 47a.

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Mai 1902.

Bericht

der

Sonder-Kommission der zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehner.

I.

Weder das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (R.-Ges.-Bl. S. 72), noch das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 69) bezog sich, abgesehen von den Bestimmungen des § 2 des erstgenannten Gesetzes, auf die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Darauf bezügliche Vorschriften gab erst das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-Ges.-Bl. S. 132). Dieses Gesetz behandelt unter A (§§ 1 bis 132) die Unfallversicherung, unter B (§§ 133 bis 142) die Krankenversicherung, während unter C (§ 143) Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes gegeben sind. Unter A § 1 Abs. 3 ist dabei gesagt, daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen auch Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfall versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Der § 110 aber gibt der Landesgesetzgebung das Recht, über gewisse Punkte von dem Reichsgesetz

abweichende Vorschriften zu treffen. In dem Abschnitt B § 133 ist sodann gesagt, daß, wenn die Landesgesetzgebung Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, der Krankenversicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 unterwirft, dieses Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 des genannten 1886er Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung finde, und daß das Gleiche gelte, wenn durch communal-statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 die Krankenversicherung auf land- und forstwirtschaftliche Personen erstreckt werde. — Zur Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 5. Mai 1888, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, erging demnächst das hier in Betracht kommende Landesgesetz vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung (Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 189), das indessen im zweiten Abschnitt neben der im § 133 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 begründeten Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 14) in den §§ 15 bis 17 auch eine landesgesetzliche Krankenversicherung der Diensthoten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge einführte.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, erfuhr demnächst zahlreiche Aenderungen durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (R.-Ges.-Bl. S. 379; vergl. die Bekanntmachung der neuen Redaktion im R.-Ges.-Bl. S. 416). Eine Folge dieses Reichsgesetzes aber war dann das hier weiter in Betracht kommende Landesgesetz vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung (Ges. und V.-D.-Bl. S. 393), durch welches insbesondere der zweite Abschnitt des Landesgesetzes vom 24. März 1888 durch anderweite Bestimmungen ersetzt wurde.

Die Unfallversicherung erfuhr eine umfassende Neuregelung durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (R.-Ges.-Bl. S. 335 ff.). Der Abschnitt A (Unfallversicherung) des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, erhielt dabei eine neue Fassung und wurde unter dem Titel „Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft“ dem eben erwähnten Gesetz vom 30. Juni, dem sog. Mantelgesetz, als Anlage beigelegt (vergl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, R.-Ges.-Bl. S. 335 und S. 403 bis 459, sowie die Bekanntmachung der Neuredaktionen, R.-Ges.-Bl. S. 573 und S. 641 bis 697).

III.

Der dem Gegenstand dieses Berichtes bildende, der Kommission zur Vorberathung überwiesene Gesetzesentwurf hat nun in erster Reihe den Zweck, an dem Gesetz vom 24. März 1888, insbesondere an dessen § 9, einige materielle Aenderungen vorzunehmen, welche sich nach der Begründung der Vorlage durch die bisherigen Erfahrungen als wünschenswerth erwiesen haben sollen.

Im Uebrigen aber schlägt die Vorlage auch eine Reihe von mehr formellen Aenderungen vor, zu denen der Anlaß zum Theil eben durch das unter I zuletzt erwähnte Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 gegeben worden ist. Durch das diesem Gesetz als Anlage beigelegte Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft hat das frühere Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, an welches das Landesgesetz vom 24. März 1888 anknüpfte, in seinem Abschnitt A (Unfallversicherung) mannigfache Aenderungen und insbesondere eine neue Paragraphirung erfahren. Es schien zweckmäßig, in dem Gesetz vom 24. März 1888 die in Betracht kommenden Bestimmungen nach Maßgabe des neuen Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu ändern und Vorschriften, welche durch dieses Gesetz neu hinzugekommen sind, in das Gesetz vom 24. März 1888 einzufügen. Außerdem war es im Interesse der Vereinfachung angezeigt, in diesem Gesetz und in dem Gesetz vom 7. Juli 1892 diejenigen Bestimmungen zu streichen, welche als Uebergangsbestimmungen jetzt keine Bedeutung mehr haben. Endlich aber sollen durch die Vorlage auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes

vom 24. März 1888 einen passenderen Platz im Gesetz angewiesen erhalten und die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 an geeigneter Stelle in das Gesetz vom 24. März 1888 eingefügt werden. Das Landesgesetz soll sodann in der sich danach ergebenden Fassung neu publicirt, und es sollen dabei statt der Verweisungen auf die Paragraphen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gemäß § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 die an deren Stelle getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 über die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

III.

Im Einzelnen ist über die Bestimmungen der Vorlage Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Der Artikel I hebt eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1888 und vom 7. Juli 1892 auf, welche theils als Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen gegenstands- oder bedeutungslos geworden (§ 2, § 3 Ziffer 2, 3 u. 4, § 6 Ziffer 1 Abs. 3, § 25 des Gesetzes vom 24. März 1888; Art. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892), theils durch anderweite gesetzliche Bestimmungen ersetzt (§ 19 des Gesetzes vom 24. März 1888), oder in andere Gesetze übergegangen sind (§ 21 des zuletzt genannten Gesetzes). Eine Beanstandung hat die Kommission hiezu nicht zu machen.

Zu Artikel II.

In Artikel II sind die Bestimmungen zusammengefaßt, welche an dem Gesetz vom 24. März 1888 geändert, sowie diejenigen Vorschriften, welche in dieses Gesetz neu eingefügt werden sollen. Die auf die eine oder andere Weise vorgenommenen Veränderungen haben zum Theil lediglich den Zweck, Uebereinstimmung herzustellen zwischen dem Landesgesetz und dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Ziffer 2, § 8 Ziffer 2, § 9 Ziffer 8 Abs. 3, § 9 Ziffer 8 Abs. 6, § 10 Ziffer 2 Abs. 3, § 11 Ziffer 4, § 11 Ziffer 5, § 11 Ziffer 5a, § 11 Ziffer 6, § 11 Ziffer 7); zum Theil betreffen sie Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen oder stehen mit solchen im Zusammenhang (§ 3 Ziffer 1, § 5 Ziffer 1, § 11 Ziffer 2); ein Theil endlich strebt Verbesserungen an, die sich als wünschenswerth ergeben haben, oder steht mit Bestimmungen dieser Tendenz im Zusammenhang (§ 5 Ziffer 4 Abs. 2, § 9 Ziffer 4, § 9 Ziffer 5a, § 9 Ziffer 5b, § 11 Ziffer 1 Abs. 1). Anlaß zu näherer Erörterung haben in der Kommission nur folgende unter den Artikel II fallende Bestimmungen gegeben:

1. Zu § 3 und § 5 Ziffer 1 der beantragten neuen Fassung:

a) In § 3 Ziffer 1 der dormalen geltenden Fassung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 ist an Stelle des § 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bestimmt, daß für Baden eine land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherungsgenossenschaft zu bilden sei. In § 3 Ziffer 2 bis 4 sind sodann an Stelle des § 20 des Reichsgesetzes die nöthigen Bestimmungen getroffen über Zusammensetzung, Wahl, Stimmrecht und Kostenentschädigung der constituirenden, d. h. der ersten Genossenschaftsversammlung, deren Aufgabe war, ein Genossenschaftsstatut zu beschließen, wodurch die Angelegenheiten und der Geschäftsgang der Berufsgenossenschaft geregelt wird. Die Vorschriften der Ziffer 2 bis 4 des geltenden Gesetzes haben jetzt, nachdem die constituirende Versammlung längst stattgefunden hat, keine Bedeutung mehr und sollen daher aufgehoben werden (vergl. zu Art. I des Berichts). Die Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum aber ist längst gebildet, und es entspricht daher der Sachlage, wenn statt der alten Fassung der Ziffer 1 des § 3 in dem neuen § 3 nur noch zum Ausdruck gebracht wird, daß auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft besteht.

b) Die Bestimmungen über die auf die constituirende Genossenschaftsversammlung folgenden regulären Versammlungen enthält der § 5 des geltenden Gesetzes, wobei in Ziffer 1 Abs. 2 auf die Bestimmungen der

Ziffern 2 und 3 des § 3 über die constituirende Genossenschaftsversammlung verwiesen ist. Da nun die Ziffern 2 bis 4 des § 3 durch die Vorlage aufgehoben werden sollen, so war nothwendig, die auch für die regulären Versammlungen geltenden Vorschriften des § 3 in die Ziffer 1 des § 5 hinüberzunehmen und sie hier mit den alten Bestimmungen der Ziffer 1 des § 5 zusammenzustellen.

e) Bei der Erörterung der neuen Fassung der Ziffer 1 des § 5 wurde von einem Mitglied der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht die Funktionen der Genossenschaftsversammlung der künftigen Landwirtschaftskammer übertragen werden sollten. Der Redner erklärte, daß dies im Hinblick auf § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, jetzt § 141 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900, seines Erachtens wohl zulässig sei. Die Landwirtschaftskammer müsse nach der Zusammenfassung, die sie nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer zu dem dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer erhalten solle, auch als zur Vertretung der Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaft wohl geeignet angesehen werden, und für die Uebertragung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung auf die Landwirtschaftskammer könne das geltend gemacht werden, daß dadurch eine Vereinfachung und eine Kostenersparniß erzielt würde. Auch könne es nur als erwünscht angesehen werden, wenn die Stellung und Bedeutung der Landwirtschaftskammer durch die Zuweisung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung eine Befestigung und Stärkung erfahre. In diesem Augenblick werde man allerdings den Gedanken noch nicht verwirklichen können, weil das Gesetz über die Landwirtschaftskammer noch nicht von den gesetzgebenden Faktoren angenommen sei, die Frage der Errichtung der Landwirtschaftskammer also noch nicht entschieden sei, und weil es vielleicht immerhin zweckmäßig sei, sich einmahl die Landwirtschaftskammer erst einleben zu lassen, bevor man ihr die Funktionen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsversammlung übertrage. Aus diesen Erwägungen nehme er, Redner, auch von der Stellung von Anträgen in der gedachten Richtung Abstand. Man werde aber die Frage für den Fall des Zustandekommens der Landwirtschaftskammer für später im Auge behalten müssen. — Seitens des anwesenden Ministers des Innern wurde den Ausführungen des Redners im Allgemeinen zugestimmt und beigefügt, man könne die Frage der Uebertragung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung auf die Landwirtschaftskammer umso eher verschieben, als die nach den geltenden Bestimmungen gebildete Genossenschaftsversammlung ihre Aufgabe durchaus erfüllt habe, und die Frage immerhin noch der Erwägung bedürfe, ob es nicht vorzuziehen sei, eine besondere Genossenschaftsversammlung beizubehalten, deren Mitglieder speziell mit Rücksicht auf die genossenschaftlichen Aufgaben zu wählen seien.

2. Zu § 9 Ziffer 4 und 5b der neuen Fassung:

a) Die Kommission theilt aus den in der Begründung zu dem Gesetzentwurf vorgetragenen Erwägungen den Standpunkt der Groß. Regierung, daß die Aenderung der Klasseneintheilung im Gesetz selbst auf die Zerlegung der jetzigen ersten Klasse in zwei Klassen (Veranlagung der Betriebe mit weniger als 75 Tagen Arbeitsbedarf in erster Klasse mit 50 Arbeitstagen, und der Betriebe mit 75 bis 150 Tagen Arbeitsbedarf in zweiter Klasse mit 100 Arbeitstagen) zu beschränken, und daß es der Genossenschaftsversammlung zu überlassen sei, eventuell zu einer geeigneteren Zeit durch eine neue Vorschrift im Statut die jetzt von den Genossenschafts-Organen als wünschenswerth bezeichnete Einschlebung einer weiteren Zwischenklasse für die mittleren Betriebe zu verfügen (300 bis 500 Arbeitstage, veranlagt zu 400; 500 bis 700, veranlagt zu 600; 700 bis 900, veranlagt zu 800 statt der jetzigen beiden Klassen: 300 bis 600, veranlagt zu 400; 600 bis 900, veranlagt zu 700 Arbeitstagen) oder, wie auch in Anregung gekommen ist, zu bestimmen, daß alle Betriebe mit Ausnahme der kleinsten individuell einzuschätzen seien. Für die dermalige Eintheilung der erwähnten Mittelklassen kann immerhin auch das noch geltend gemacht werden, daß sie die Zahl der für die Veranlagung maßgebenden Arbeitstage unter dem Mittel der unteren und oberen Grenzzahlen (in der neuen vierten Klasse auf 400 statt auf 450, in der fünften auf 700 statt auf 750) festsetzt und durch diese Degression günstig für die kleineren Betriebe wirkt, während bei der Annahme der fraglichen Einschlebung einer weiteren Zwischenklasse man für die Veranlagung wohl nur das mathematische Mittel zwischen den Grenzzahlen als maßgebend für die Beitragsleistung bestimmen könnte. (Vergl. S. 5 bis 8 der Begründung).

b) Einverstanden ist die Kommission auch damit, daß es dem Statut überlassen bleiben soll, nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3 des § 9) aufzustellen, und daß davon Abstand genommen worden ist, etwa im Gesetz selbst zu bestimmen, daß bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs ein Einheitsfuß für ein Hektar bewirtschafteter Fläche und für ein gehaltenes Nutzhier angewendet werden solle. (Vergl. S. 8/9 der Begründung.)

c) Zur Beseitigung eines in der Kommission zu Tage getretenen Zweifels soll hier als übereinstimmende Meinung der Kommission und der Regierungsvertreter festgestellt werden, daß, wenn die Ziffer 5b des § 9 der Genossenschaftsversammlung auch die Ermächtigung gibt, mit Zustimmung des Landesversicherungsamts die Einschätzung der Betriebe abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 zu ordnen, diese Befugniß doch stets ihre Grenze hat in der Vorschrift der Ziffer 3 des § 9, wonach die Einschätzung immer zu erfolgen hat nach der Zahl der Arbeitstage im Sinne der genannten Ziffer 3.

3. Zu § 9 Ziffer 5a der neuen Fassung:

Zu den Personen, von welchen in Absatz 1 die Rede ist, gehören Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen und gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Bieglar, Stellmacher, Schmiede u. dergl.

Zu Artikel III.

Der Artikel III enthält nur Bestimmungen formaler Natur.

a) Der dritte Abschnitt (§§ 19 bis 25) des geltenden Gesetzes vom 24. März 1888 enthält „Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen“. Von diesen Bestimmungen sollen nach den Vorschriften des Artikels I der Vorlage die §§ 19, 21 und 25 aufgehoben werden. Von den danach noch übrig bleibenden Vorschriften des dritten Abschnittes betreffen der § 20 Zuständigkeits- und Strafbestimmungen, welche die Unfallversicherung, der § 22 Zuständigkeits- und Strafbestimmungen, welche die Krankenversicherung betreffen. Der § 20 soll daher nach Anordnung des Artikels III der Vorlage in den von der Unfallversicherung handelnden ersten, § 22 in den von der Krankenversicherung handelnden zweiten Abschnitt des Landesgesetzes vom 24. März 1888 gestellt werden. Der dritte Abschnitt enthält dann nur noch Schlußbestimmungen, zu denen nun auch der § 13 des geltenden Gesetzes gezogen werden soll, da er nicht lediglich die Unfallversicherung betrifft, aber in dem lediglich von dieser handelnden ersten Abschnitt, also an ungeeigneter Stelle, steht. Für den dritten Abschnitt soll dann statt des oben genannten der sachgemäße Titel „Schlußbestimmungen“ gesetzt werden.

b) Von dem Landesgesetz vom 7. Juli 1892 waren die Bestimmungen des Artikel 1 von vornherein in das Landesgesetz vom 24. März 1888 an Stelle des ursprünglichen zweiten Abschnittes (§§ 14 bis 18) dieses Gesetzes einzurücken. Der Artikel 1 hatte also von Haus aus keine selbständige Stellung; sein § 18 ist inzwischen durch das Gesetz vom 20. August 1898 über die Aenderung des Dienstbotengesetzes aufgehoben worden. Der Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli wird nach Artikel I der Vorlage aufgehoben. Es bleiben also von diesem Gesetz nur noch die Artikel 2 und 3 übrig, die nun nach Artikel III der Vorlage zweckmäßig in den zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 24. März 1888 in der Nummernfolge einbezogen werden sollen, so daß das Gesetz vom 7. Juli 1892 als selbständiges Gesetz ganz verschwindet.

c) Der Art. III der Vorlage gibt sodann dem Ministerium des Innern die Ermächtigung, das Gesetz vom 24. März 1888 in der aus dem geänderten Rechtsstand sich ergebenden Fassung neu zu publiciren, und schreibt für das Gesetz einen neuen, der Sachlage entsprechenden Eingang vor.

d) Die einzige Bestimmung des Art. III von selbständiger Bedeutung ist die Vorschrift, daß die neue Klasseneintheilung nach § 9 Ziffer 4 des Gesetzes erst für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft treten soll. Für das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen der Vorlage gilt die allgemeine Regel.

Beanstandungen hat die Kommission zu Art. III nicht zu machen gefunden.

IV.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellt die Kommission den

Antrag:

Die zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, ohne Aenderung die Zustimmung ertheilen.